

**Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Medebach**  
**für die richterlichen Geschäfte ab dem 01.04.2025**

Aufgrund der Teilabordnung des Direktors des Amtsgerichts Neumann an das Landgericht Arnsberg mit 0,75 AKA, der Teilabordnung des Richters am Amtsgericht Dr. Siepe an das Amtsgericht Medebach mit 0,25 AKA und der Beendigung der Heranziehung der Richterin am Amtsgericht Hölscher zu einer Nebentätigkeit bei dem Landgericht Arnsberg mit 0,35 AKA werden die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Medebach **ab dem 01.04.2025** wie folgt neu verteilt:

**I.**

Herr **DAG Neumann** bearbeitet alle nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen richterlichen Geschäfte, insbesondere:

die **Justizverwaltungssachen** einschließlich der Angelegenheiten der Schiedspersonen und der Wahlen der Schöffen und Jugendschöffen (0,25 AKA); Vertretung: RAG Dr. Siepe

**II.**

Frau **R'inAG Hölscher** bearbeitet:

1. alle **Betreuungsverfahren** einschließlich der hierzu eingehenden AR – Verfahren (0,30 AKA);
2. alle **Zivilverfahren** einschließlich der hierzu eingehenden H- und AR – Verfahren (0,30 AKA);
3. alle **WEG-Verfahren** einschließlich der hierzu eingehenden H- und AR – Verfahren (0,07 AKA);

Vertretung zu 1.: RAG Dr. Siepe; Vertretung zu 2.-3: DAG Neumann

**III.**

Herr **RAG Dr. Siepe** bearbeitet:

1. alle **Strafrichtersachen**;
2. alle **Jugendrichtersachen**;
3. alle **Ermittlungsrichtersachen** einschließlich der AR-Verfahren in Strafsachen;
4. alle **Bußgeldsachen** (Straf- und Bußgeldsachen zusammen 0,20 AKA);
5. alle **Nachlassverfahren** (0,02 AKA);
6. alle **Zwangsvollstreckungssachen** (M-Register) (0,03 AKA);

Vertretung zu 1.-4.: DAG Neumann ; Vertretung zu 5.-6.: R'inAG Hölscher

#### **IV.**

Im Falle der dienstlichen Verhinderung eines Vertreters ist der jeweils dritte noch verbleibende Richter als Zweitvertreter zuständig.

#### **V.**

Zum Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO wird der bei dem Landgericht Arnberg bestimmte Güterichter bestellt.

#### **VI.**

Der Eildienst ist bei dem Amtsgericht Arnberg gemäß § 22c GVG in Verbindung mit der Bereitschaftsdienstverordnung vom 23.09.2003 konzentriert. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3 des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Arnberg für den Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Arnberg. Das Präsidium des Amtsgerichts Medebach hat dieser Regelung durch Beschluss zugestimmt.

Das Präsidium des Amtsgerichts Medebach hat ferner der Regelung des Krisenbereitschaftsdienstes gemäß der Anlage 4 des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Arnberg durch Beschluss zugestimmt. Der Krisenbereitschaftsdienst bei dem Amtsgericht Medebach wird vom Direktor des Amtsgerichts Neumann wahrgenommen.

#### **VII.**

Für die Entscheidung über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers ist der Richter zuständig, der nach dieser Geschäftsverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Aufgabenbereich des Richters vor dem Amtsgericht verhandelt würde. Sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts fallen, ist der Richter zuständig, dem nach dieser Geschäftsverteilung „alle nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen richterlichen Geschäfte“ zugewiesen sind.

#### **VIII.**

Über Akteneinsichtsgesuche entscheidet der nach dieser Geschäftsverteilung für die sonstige Bearbeitung der Akte jeweils zuständige Richter. Soweit Akten bereits weggelegt sind, entscheidet über die Gewährung von Akteneinsicht, der Richter, der für die Bearbeitung zuständig wäre, wenn es sich um ein noch laufendes Verfahren handeln würde.

#### **IX.**

In den Fällen der Richterablehnung ist zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch sowie im Falle einer begründeten Ablehnung für die weitere Sachbearbeitung der sich aus dieser Geschäftsverteilung ergebende Vertreter zuständig. Aus der Vertretungsregelung ergibt sich auch die gem. § 354 II Satz 1 StPO zuständige andere Abteilung des Gerichts.

**X.**

Bei internen Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

59964 Medebach, den 26.03.2025

(Clemen)  
Präsident des Landgerichts

(Neumann)  
Direktor des Amtsgerichts

(Hölscher)  
Richterin am Amtsgericht